

# Civitas (deu)

Civitas: Seit dem 3. Jahrhundert Hauptbegriff für alle eigenständig verwalteten Gemeinden.

Nach antikem Verständnis stand im Kern der *civitas* kein Territorium, sondern die darauf lebende Bevölkerung. Daraus folgend konnte *civitas* ein städtisches Zentrum oder auch dieses gemeinsam mit dem ihm umgebenden Umland bis hin zu einer ganzen Region bezeichnen. Die *civitates* bildeten die Grundlage der römischen und, aus dieser erwachsend, auch der kirchlichen Verwaltung. Nicht zuletzt dadurch bedingt, behielt die *civitas*-Struktur bis ins 6. Jahrhundert hinein auch für die Organisation des Frankenreiches ihre Bedeutung. Zugleich erlebte *civitas* im fränkischen Raum eine begriffliche Verengung. Galt seit der Spätantike das Prinzip, dass jeder *civitas* ein Bischof zukam, wurde *civitas* im 6. Jahrhundert mit der Ausbildung regelrechter bischöflicher Stadtherrschaften zur exklusiven Bezeichnung für Städte mit Bischofssitz. Im 8. Jahrhundert weitete sich die Bedeutung von *civitas*, das nun zur allgemeinen Bezeichnung für befestigte Ortschaften wurde und synonym zu *urbs*, *castrum* oder *castellum* Verwendung fand.

HL

---

<sup>1</sup> R. Klein, *civitas* I, Sp. 2113.

<sup>2</sup> S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 240-242. Nach diesem Verständnis wurden auch die Stammesgebiete in Gallien als *civitates* bezeichnet.

<sup>3</sup> S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 239. Dieses Verständnis von *civitas* überdauerte zumindest bis ins 6. Jahrhundert.

<sup>4</sup> S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 242 und 252; C. Schweizer, *Hierarchie und Organisation*, S. 40. Die Regelung, dass jede *civitas* einen Bischof erhalten sollte, wurde in der Spätantike auch durch kaiserliche Gesetzgebung fixiert.

<sup>5</sup> S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 224f.; S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 245-249 und 264. Mit dem Ende des römischen Reiches übernahm der *comes civitatis* die wichtigsten, zuvor von der *curia* ausgeübten, Verwaltungskompetenzen. Im 7. Jahrhundert trat die Bedeutung der *civitas* hinter die anderer regionaler Einheiten wie *regna* und *pagi* zurück.

<sup>6</sup> S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 242 und 252; C. Schweizer, *Hierarchie und Organisation*, S. 40. Die Regelung, dass jede *civitas* einen Bischof erhalten sollte, wurde in der Spätantike auch durch kaiserliche Gesetzgebung fixiert.

<sup>7</sup> B. Beaujard, *L'évêque*, S. 142; M. Groten, *Die mittelalterliche Stadt*, S. 23f. G. Köbler, *civitas* II, Sp. 2113f., hingegen sieht *civitas* auch für andere befestigte Orte verwendet. Die Verknüpfung von *civitas* mit Bistum findet sich auch in den Neu- und Wiedererrichtungen von Bistümern im merowingischen Frankenreich, bei welchen an die spätantike *civitates*-Struktur angeknüpft wurde. R. Kaiser, *Bistumsgründungen*.

<sup>8</sup> B. Beaujard, *L'évêque*, S. 129-135; S. T. Loseby, *Gregory's cities*, S. 263; G. Köbler, *Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechtes*, S. 184f.; G. Köbler, *Civitas und vicus*, S. 66 und 75; S. Rossignol, *Civitas*, S. 72f. und 91. Diese Entwicklung scheint eng an die Gleichsetzung von *civitas* mit dem althochdeutschen *burg* (befestigter Ort) verbunden gewesen zu sein.